



Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 20.05.2019

öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

TOP Nr.: 4 Bestellung von Standesbeamten

1. Sachverhalt

Mit der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandgesetzes im Jahr 2009 sind die Anforderungen an die Standesbeamten erheblich gestiegen. Um bei einem unerwarteten Ausfall aller Standesbeamten einer Kommune, insbesondere durch Krankheit, unaufschiebbare Standesamtsfälle erledigen zu können wurden Gespräche mit der Gemeinde Sigmaringendorf bezüglich einer gemeindeübergreifenden Stellvertretung der Standesbeamten unter Beibehaltung der eigenen Standesamtsbezirke geführt. Die Stellvertretung beschränkt sich hierbei auf die Fälle der Verhinderung. Die Standesbeamten der jeweils anderen Gemeinde würden als Verhinderungsvertreter gem. § 2 PStG-DVO bestellt werden. Als Standesbeamtinnen sind derzeit für die Gemeinde Sigmaringendorf die Verwaltungsfachangestellten Frau Birgit Rommel und Frau Christine Kübler und für die Gemeinde Bingen Frau Petra Hem bestellt.

2. Beschlussvorschlag:

Der gemeindeübergreifenden Stellvertretung der Standesbeamten mit der Gemeinde Sigmaringendorf durch Abschluss des beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrags unter Beibehaltung der eigenen Standesamtsbezirke sowie der Bestellung der Standesbeamtinnen der Gemeinde Sigmaringendorf, Frau Christine Kübler und Frau Birgit Rommel, als Verhinderungsvertreterin gem. § 2 PStG-DVO wird zugestimmt.

Bingen, den 09.05.2019

Jochen Fetzer
Bürgermeister

Anlage: öffentlich rechtlicher Vertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Bingen, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jochen Fetzer,
nachfolgend „Gemeinde Bingen“ genannt

und

der Gemeinde Sigmaringendorf, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Philip Schwaiger,
nachfolgend „Gemeinde Sigmaringendorf“ genannt

Vorbemerkung:

Mit der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandgesetzes vom 28.09.2009 sind die Anforderungen an die Standesbeamten erheblich gestiegen. Insbesondere werden regelmäßige und sehr umfassende Fortbildungen vorgeschrieben. Die einzelnen Gemeinden können daher nur noch wenig geeignetes Fachpersonal vorhalten.

Um bei einem unerwarteten Ausfall aller Standesbeamten einer Kommune, insbesondere durch Krankheit, unaufschiebbare Standesamtsfälle erledigen zu können, wird mit diesem Vertrag eine **gemeindeübergreifende Stellvertretung der Standesbeamten unter Beibehaltung der eigenen Standesamtsbezirke** geregelt.

Möglich ist dies im Rahmen der Personalleihe, d.h. eine Gemeinde überlässt ihre Beschäftigten im Vertretungsfall zu Dienstleistung. Es ist nicht Vertragszweck, dass die Aufgaben einer Gemeinde auf eine andere, als die erfüllende Gemeinde nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) komplett übertragen werden oder dass ein gemeinsamer Standesamtsbezirk gebildet wird. Vielmehr soll eine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden erreicht werden. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt daher ausdrücklich in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die gegenseitige Personalleihe der Gemeinde Bingen und der Gemeinde Sigmaringendorf. Die Gemeinden vertreten sich gegenseitig im Verhinderungsfall bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Personenstandswesen. Eine gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von § 1 Abs. 1 AÜG wird nicht vereinbart.

(2) Die Vertretung bezieht sich auf den Fall des unerwarteten Ausfalls aller Standesbeamten einer Gemeinde zur Erledigung unaufschiebbarer Personenstandsfälle, insbesondere die Beurkundung von Sterbefällen. Planbare Angelegenheiten und Urlaub sind von den Standesbeamten in der Regel so zu organisieren, dass diese nicht von den Vertretern der anderen Gemeinden übernommen werden müssen.

§ 2 Pflichten

(1) Die Vertragspartner bestellen die Standesbeamten der jeweils anderen Gemeinden wechselseitig zu Verhinderungsvertretern.

(2) Die Gemeinden verpflichten sich zur Vergütung der für die Vertretung anfallenden Personalkosten auf der Basis von Ziffer 2.1 der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils aktuellen Fassung (Pauschalsatz für den mittleren Dienst, derzeit 47,00 € pro Stunde). Erstattet werden daneben die angefallenen Fahrkosten gemäß § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz (LRKG), derzeit 0,35 €/km für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³.

§ 3 Personal

(1) Die Gemeinden stellen ihre Standesbeamten vorbehaltlich der Verfügbarkeit durch Abordnungen gemäß § 4 Abs. 1 TVöD zur Verfügung. Die Abordnung wird im konkreten Vertretungsfall von der abgebenden Gemeinde durch eine entsprechende Verfügung gegenüber den Standesbeamten angeordnet.

(2) Eine von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 abweichende Tätigkeit der Beschäftigten, insbesondere eine tariflich höherwertige Beschäftigung, ist nicht zulässig.

§ 4 Dienstherreneigenschaft

(1) Die Dienstherreneigenschaft verbleibt bei der abgebenden Gemeinde gegenüber ihren Standesbeamten.

(2) Arbeitsunfähigkeitserklärungen sowie Urlaubsanträge sind beim abgebenden Dienstherrn einzureichen, welcher den anderen Kooperationspartner unverzüglich hierüber unterrichtet, sofern diese betroffen sind. Sollte es zu Ausfallzeiten kommen, ist die jeweilige Gemeinde dem Partner nicht zu Ersatz verpflichtet.

(3) Die empfangende Gemeinde informiert die abgebende Gemeinde unverzüglich über alle das Arbeitsverhältnis des Beschäftigten betreffenden Umstände, insbesondere Fehlzeiten, Erkrankungen oder Dienstpflichtverstöße während der Abordnung. Entsprechende Unterlagen oder Nachweise sind unverzüglich weiterzuleiten.

§ 5 Entgeltzahlungen und Entschädigungen

(1) Die Entgeltansprüche der Beschäftigten werden auch während der Abordnung uneingeschränkt und ausschließlich durch den Dienstherrn erfüllt.

(2) Entschädigungs- und Auslagenersatzansprüche des Standesbeamten aus seiner Tätigkeit begleicht ebenfalls der Dienstherr.

(3) Die empfangende Gemeinde ist nicht berechtigt, den Beschäftigten ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen oder zusätzliche Leistungen zu gewähren.

§ 6 Direktionsrecht

(1) Die Standesbeamten unterstehen für die Zeit der Abordnung dem Direktionsrecht der empfangenden Gemeinde. Die abgebende Gemeinde tritt dem Auftraggeber den Anspruch auf Arbeitsleistung des Arbeitnehmers mit dessen Zustimmung ab.

(2) Die empfangende Gemeinde sorgt während der Abordnung für die Beachtung der den Arbeitgeber betreffenden Fürsorgepflichten (§ 618 BGB) und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Vertreter der abgebenden Gemeinde und ihres Personalrats sind berechtigt, sich über die Arbeitsleistungen und Arbeitsbedingungen des Beschäftigten zu informieren.

(3) Die Gemeinden informieren ihre Standesbeamten über die Abordnung, ihre Aufgaben und Rechte sowie die für die Tätigkeit relevanten Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 7 Aktenüberlassung und Haftung

(1) Die empfangende Gemeinde stellt den Standesbeamten alle für die Wahrnehmung der Vertretung erforderlichen Unterlagen einschließlich der EDV zur Verfügung.

(2) Die empfangende Gemeinde übernimmt sämtliche Haftungsrisiken, die aus der Tätigkeit der Standesbeamten im Rahmen der Personalleihe entstehen. Insbesondere ist eine Haftung der abgebenden Gemeinde für sämtliche durch den Arbeitnehmer verursachten Schäden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 8 Kostenausgleich

(1) Die Gemeinden erstatten sich die Personalleihe im Rahmen dieses Vertrages gegenseitig gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages gegen Rechnungstellung.

(2) Die Stundensätze gelten je angefangene 30 Minuten (inklusive Wegstrecke).

(3) Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 9 Form, Vereinbarungsänderungen

(1) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Es bestehen keine Nebenabreden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 10 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag gilt ab 01.03.2019 auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist jederzeit möglich.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann ohne besondere Gründe erfolgen. Sie ist an den Kooperationspartner zu richten. Die Gemeinden haben ihre Beschäftigten umgehend zu unterrichten.

(3) Etwaige Abordnungen werden von den Gemeinden mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zurückgenommen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dasselbe gilt für regelungsbedürftige Lücken.